

Haushaltssatzung des Amtes Am Peenestrom für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Am Peenestrom vom 20.07.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf		3.354.610 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf		3.354.610 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		0 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf		0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf		0 €
die Einstellung in Rücklagen auf		0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf		0 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf		0 €
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf		3.354.610 €
die ordentlichen Auszahlungen auf		3.354.610 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		0 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf		0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf		0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		0 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 335.461 €.

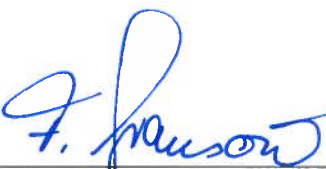
§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 22,29 v. H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 50 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die durch Versicherungsleistungen gedeckt werden, wird bis zu einer Höhe von 5.000 € vorab zugestimmt.

Amt Am Peenestrom, den 25.08.2016


Herr Gransow
(Amtsvorsteher)



Hinweis:

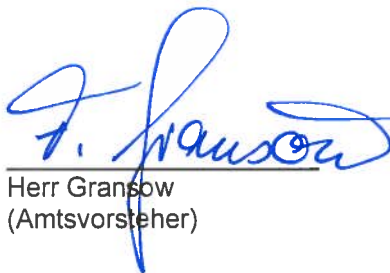
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wurde der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 47 Abs. 2 KV M-V am 17.08.2016 angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, Zimmer 410, zu den folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	

Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Ortsrecht - Öffentliche Bekanntmachungen - für das Amt Am Peenestrom einsehbar.

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes (§ 5 Abs. 5 KV M-V) hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Herr Gransow
(Amtsvorsteher)

